



Gemeinde Tutzing

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 08.10.2019  
Beginn: 19:15 Uhr  
Ende: 20:08 Uhr  
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Tutzing

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erste Bürgermeisterin

Marlene Greinwald

#### Mitglieder des Gemeinderates

Dr. Toni Aigner

Dr. Wolfgang Behrens-Ramberg

Elisabeth Dörrenberg 2. Bürgermeisterin

Stefan Feldhütter

Brigitte Grande

Prof. Dr. Maximilian Levasier

Dr. Ernst Lindl

Wolfgang Marchner

Dr. Franz Matheis ab TOP 4 öff.

Bernd Pfitzner

Martin Pulfer

Georg Schuster

Peter Stich

Verena von Jordan-Marstrander

Dr. Thomas von Mitschke-Collande

Stefanie von Winning

#### Verwaltung

Marcus Grätz

Klaus Menzinger

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### Mitglieder des Gemeinderates

Renate Geiger

Christine Nimbach

Thomas Parstorfer

Dr. Heinrich Reiter

Marlene Greinwald  
Erste Bürgermeisterin

Marcus Grätz  
Schriftführer/in

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

- |          |  |                 |
|----------|--|-----------------|
| <b>1</b> | Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften   | <b>2019/570</b> |
| <b>2</b> | Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse  | <b>2019/571</b> |
| <b>3</b> | Neuerlass der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Tutzing (Parkgebührenverordnung)               | <b>2019/582</b> |
| <b>4</b> | Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Tutzing  | <b>2019/583</b> |
| <b>5</b> | Defibrillatoren in und an gemeindlichen Gebäuden   | <b>2019/584</b> |
| <b>6</b> | Errichtung einer Funkübertragungsstelle mit einem provisorischem Dreiecks-Stahlgitter-Antennenmasten und einem Technikcontainer, befristet bis Ende 2022 | <b>2019/585</b> |
| <b>7</b> | Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes   | <b>2019/572</b> |
| <b>8</b> | Änderung des Gemeindegebietes; Einbeziehung des Seeufergrundstückes Fl. Nr. 9/53 in das Gemeindegebiet Tutzing   | <b>2019/563</b> |

Erste Bürgermeisterin Marlene Greinwald eröffnet um 18:15 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **TOP 1 Genehmigung von öffentlichen Sitzungsniederschriften**

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.09.2019 wird mit folgender Ergänzung zu TOP 10 genehmigt: „Herr Gemeinderat Dr. Behrens-Ramberg erkundigt sich nach dem Sachstand Bebauungsplan Nr. 78 – Ortszentrum Tutzing, Teilbebauungsplan 2. Die Verwaltung berichtet dazu.

**einstimmig beschlossen Ja: 16 Nein: 0 Anwesend: 16**

### **TOP 2 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse**

#### **Beschluss:**

Frau Erste Bürgermeisterin Greinwald gibt bekannt, dass keine Tagesordnungspunkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 10.09.2019, zur Bekanntgabe geeignet sind.

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 3 Neuerlass der Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Tutzing (Parkgebührenverordnung)**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Tutzing erlässt folgende Verordnung neu:

**Verordnung  
über die Erhebung von Parkgebühren  
auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Tutzing  
(Parkgebührenverordnung)**

**vom 15.01.2019**

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund des § 10 der Verordnung über die Zuständigkeiten (ZustV) vom 16.06.2015 zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12.07.2017 in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der jeweils gültigen Fassung folgende vom Gemeinderat am 15.01.2019 beschlossene Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Tutzing:

#### **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

1. Die Verordnung regelt das gebührenpflichtige Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Tutzing.

2. Gebührenpflichtig ist das Parken, wenn aufgrund der vorhandenen Verkehrszeichen nur mit einem gültigen Parkschein geparkt werden darf, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss.
3. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in den beigefügten Lageplänen jeweils farblich gekennzeichnet. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2 Gebührenpflichtige Zeiten**

Gebührenpflicht in Bereichen, in denen das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein zulässig ist, besteht für die Bereiche

- der Anlage 1, 2 und 3 täglich von 9:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- der Anlage 4 von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- der Anlage 5 täglich von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

## **§ 3 Gebührenhöhe**

1. a) Die Gebühren werden in den Bereichen der Anlagen 1 (Südbad), 2 (Nordbadstraße, Midgardstraße) und 3 (Seestraße) wie folgt festgesetzt:

Parken bis zu einer Höchstparkzeit von

1 Stunde	0,50 €
2 Stunden	1,00 €
3 Stunden	1,50 €
4 Stunden	2,00 €
5 Stunden	2,50 €
ab 6 Stunden (Tagesticket)	3,00 €

- b) Die Gebühren werden in den Bereichen der Anlage 4 (Bahnhofstraße, Kirchenstraße) wie folgt festgesetzt:

Parken bis zu einer Höchstparkzeit von

30 Minuten	0,50 €
1 Stunde	1,00 €
1,5 Stunden	1,50 €
2 Stunden (Höchstparkdauer)	2,00€

- d) Die Gebühren werden in den Bereichen der Anlage 5 (Parkplatz Kino) wie folgt festgesetzt:

Parken bis zu einer Höchstparkzeit von

30 Minuten	0,50 €
1 Stunde	1,00 €
1,5 Stunden	1,50 €
2 Stunden	2,00 €
2,5 Stunden	2,50 €
3 Stunden	3,00 €

3,5 Stunden	3,50 €
ab 4 Stunden (Tagesticket)	4,00 €

2. Auf Antrag können von der Gemeinde Tutzing Saisontickets und Jahrestickets für die Bereiche der Anlagen 1, 2 und 3 ausgestellt werden.  
Die Gebühr für ein Saisonticket wird auf 50,00 € und die Gebühr für ein Jahresticket auf 95,00 € festgesetzt.

Saisontickets sind vom 1. Mai bis 31. Oktober eines jeweiligen Jahres gültig.

Saisontickets und Jahrestickets sind nur für den auf dem Ticket aufgeführten Parkbereich (siehe Anlagen) gültig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Tutzing vom 01.08.2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Gemeinde Tutzing

Marlene Greinwald  
Erste Bürgermeisterin

**einstimmig beschlossen    Ja: 16    Nein: 0    Anwesend: 16**

<b>TOP 4</b>	<b>Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Tutzing</b>
--------------	--

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt folgende:

#### **SATZUNG**

#### **über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Tutzing**

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014(GVBl. S. 70) und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) (BayRS 2013-1-F) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zu-letzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014(GVBl. S. 286), folgende Satzung:

#### **FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG**

## **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenart**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - (a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - (b) Benutzungs- und Bestattungsgebühren (§ 5)
  - (c) Sonstige, allgemeine Verwaltungsgebühren (§ 7).

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
  - aa) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat;
  - b) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat;
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - (a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts, unabhängig von einem Todesfall, für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 1 i.V.m § 28 der Friedhofssatzung;
  - (b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung;
  - (c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist;
- (2) Die Grabgebühr für den Grabplatz im anonymen Urnenfeld entsteht mit der Beisetzung der Urne für die Dauer der Ruhefrist.
- (3) Die Bestattungsgebühren (§ 5) und die Gebühren für die Leichenausgrabung und Wiederbestattung (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die sonstigen allgemeinen Verwaltungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung bzw. der gebührenpflichtigen Leistung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für die in der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Tutzing festgelegte Ruhezeit von 30 Jahren für Erdbeisetzungen sowie 10 Jahre bei Urnenbeisetzungen:

### Alter Friedhof (an der Graf-Vieregg-Straße),

Grabart	Ruhezeit	Urnenanzahl	jährliche Gebühr	Gebühr für 30 Jahre
Einzelgrab	30	8	42,00 €	1.268,00 €
Doppelgrab	30	16	76,00 €	2.265,00 €
3-fach-Grab	30	16	109,00 €	3.261,00 €
4-fach-Grab	30	16	142,00 €	4.258,00 €
Kindergrab	30	6	30,00 €	906,00 €
Urnengrab (für 10 Jahre)	10	6	95,00 €	951,00 €

Für Haus-/Ewigkeitsgräber gelten o.g. Gebühren entsprechend (§ 16a Friedhofssatzung der Gemeinde Tutzing) den o.g. Grabarten.

### Neuer Friedhof (an der Heinrich-Vogl-Straße),

Grabart	Ruhezeit	Urnenanzahl	jährliche Gebühr	Gebühr für 30 Jahre
Einzelgrab – Tiefgrab	30	8	63,00 €	1.902,00 €
Doppelgrab - Tiefgrab	30	16	118,00 €	3.533,00 €
3-fach-Grab – Tiefgrab	30	16	172,00 €	5.164,00 €
4-fach-Grab – Tiefgrab	30	16	227,00 €	6.795,00 €
Kindergrab	30	6	30,00 €	906,00 €
Urnengrab (für 10 Jahre)	10	6	95,00 €	951,00 €
Urnenmauernische	10	4	108,00 €	1.081,00 €
Urnenstele	10	4	108,00 €	1.081,00 €
Anonymes Urnenfeld	10	1	49,00 €	486,00 €

### Waldfriedhof (an der Kustermannstraße),

Grabart	Ruhezeit	Urnenanzahl	jährliche Gebühr	Gebühr für 30 Jahre
Einzelgrab – Tiefgrab	30	8	63,00 €	1.902,00 €
Einzelgrab – doppeltes Tiefgrab	30	8	118,00 €	3.533,00 €
Urnengrab (für 10 Jahre)	10	6	95,00 €	951,00 €
Anonymes Urnenfeld	10	1	49,00 €	486,00 €

Soweit das erworbene Nutzungsrecht weniger als 30 Jahre (Erdbeisetzung) bzw. 10 Jahre (Urnenbeisetzung) beträgt, wird die gemäß § 3 Abs. 1 entstehende Gebühr anteilig auf dem jeweiligen vorstehenden Gebührensatz berechnet.

(3) Die Grabgebühren für den neuen Friedhof in Traubing werden bei einer Laufzeit

von 15 Jahren, bei Urnengräbern von 10 Jahren, wie folgt festgesetzt:

**Neuer Friedhof Traubing** (an der Riedstraße)

Grabart	Ruhezeit	Urnenan- zahl	jährliche Gebühr	Gebühr für 30 Jahre
Einzelgrab – Tiefgrab	15	8	63,00 €	951,00 €
Doppelgrab - Tiefgrab	15	16	118,00 €	1.766,00 €
Kindergrab	15	6	30,00 €	453,00 €
Urnengrab (für 10 Jahre)	10	6	95,00 €	951,00 €

(4) Bei bereits bestehenden Gräbern ist die Gebühr nach dieser Gebührensatzung erstmals bei der Erneuerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der in den früheren Friedhofssatzungen festgelegten Ruhefristen bzw. nach Ablauf eines danach verlängerten Grabnutzungsrechts zu entrichten.

Nach Ablauf der Ruhefristen nach der Friedhofssatzung vom 16.12.93 kann das Grabnutzungsrecht jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren verlängert werden. Die Gebühren berechnen sich anteilig nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

(5) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Grabnutzungsrecht erworben wurde, ist die Grabgebühr nach dieser Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Zeit vom Ablauf des Grabnutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu entrichten.

**§ 5**

**Benutzungs- und Bestattungsgebühren**

(1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühren
1	Benutzung des Leichenhauses	je Tag	72,00 €
2	Benutzung der Trauerhalle		136,00 €

(2) Für die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Leistungen, die von dem von der Gemeinde Tutzing beauftragten Bestattungsunternehmen gemäß § 3 der Satzung über die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Tutzing (Friedhofssatzung) erbracht werden, werden folgende Gebühren erhoben:

**A. Aufbewahrung im Leichenhaus**

		Gebühren
1	Annahme und Aufbahrung der Leichen einschließlich Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör, Ausschmückung des Leichenhauses sowie Reinigung des Leichenhauses nach der jeder Benutzung (Trocken kehren und in den frostfreien Monaten feucht wischen)	98,40 €
2	Bereitstellung der Kühlung im Leichenhaus Kosten je Benutzungstag	22,80 €

**B. Vorbereitung, Bearbeitung, organisatorische Durchführung der Bestattung**

**1. Erdbestattung in Einzel-, Doppel-, Mehrfachgräbern:**

		Gebühren
1.1	Erdbestattung bis zu einer Tiefe von mindestens 1,80 m	302,4 0 €
1.2	bis zu einer Tiefe von mindestens 2,40 m (Tieferlegung)	361,2 0 €

1a. **Erdbestattung in Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräbern mit einer Grabhülle**

		Gebühren
1.1	Erdbestattung bis zu einer Tiefe von mindestens 1,80 m mit Grabhülle	1.375,00 €
1.2	bis zu einer Tiefe von mindestens 2,40 m (Tieferlegung) mit Grabhülle	1.532,00 €

**2. Urnenbestattung:**

		Gebühren
2.1	bei einer Tiefe von mindestens 0,60 m	83,20 €
2.2	bei Beisetzung in einer Nische	83,20 € 78, 78,00 €
2.3	bei Beisetzung in einer Stele	83,20 €
2.3	Anonyme Urnenbeisetzung bei einer Tiefe von mind. 0,60 m	83,20 €

**3. Einsatz von Trägern:**

		Gebühren
3.1	bei Erwachsenen: 4 Träger	154,80€
3.2	bei Urnen: 1 Träger	38,70 €
3.3	je weiterer Träger	38,70 €

**4. Abfuhr von Erdmaterial**

		Gebühren
Abfuhr überschüssigen Erdmaterials am Alten Friedhof		319,20 €

**5. Zuschläge**

		Gebühren
Zuschlag für den Einsatz von Handgräbern		79,30 €

**6. Grundgebühr**

		Gebühren
Grundgebühr je Bestattung		125,00 €

Die Preise verstehen sich einschließlich Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren sowie inklusive Mehrwertsteuer nach dem derzeit gültigen Mehrwertsteuersatz von 19 %.

**§ 6  
Verwaltungsgebühren**

- 1. Ausstellung einer Graburkunde bei Verlust 20,00 €
- 1a. Verlängerung der Bestattungsfrist 20,00 €
- 1b. Ausnahmegenehmigung zur Beisetzung v. nicht tutzinger Bürgern 20,00 €
- 2. Umschreibgebühr von Grabnutzungsberechtigten 20,00 €

3. Ausstellung eines Leichenpasses 20,00 €
4. Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten  
im Friedhof einschließlich Befahren  
Einzelgenehmigung 15,00 €  
  
Jahrespauschalgenehmigung 78,00 €
5. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales 20,00 €

### **§ 7 Sonderleistungen**

Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27. Oktober 2014, zuletzt geändert am 29. Januar 2015, außer Kraft.

Tutzing, den

Marlene Greinwald  
Erste Bürgermeisterin

**einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17**

<b>TOP 5 Defibrillatoren in und an gemeindlichen Gebäuden</b>
---

**Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt die überplanmäßigen Ausgaben für die Anschaffung von Defibrillatoren in und an gemeindlichen Gebäuden in Höhe von ca. 22.000 €. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer.

**mehrheitlich beschlossen Ja: 16 Nein: 1 Anwesend: 17**

<b>TOP 6 Errichtung einer Funkübertragungsstelle mit einem provisorischem Dreiecks-Stahlgitter-Antennenmasten und einem Technikcontainer, befristet bis Ende 2022</b>
---

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat verlängert die Aufstellungsfrist für die Funkübertragungsstelle mit einem provisorischen Dreiecks-Stahlgitter-Antennenmasten und einem Technikcontainer als sog. „Fliegenden Bau“ auf der Fl. Nr. 485/2 der Gemarkung Tutzing um drei Monate, also bis zum 30. Januar 2019.

**einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17**

2. Der Gemeinderat beschließt, den Standort 1 im Bereich der Fl. Nr. 485, nicht mehr weiterzuverfolgen und eine Aufstellung des temporären Funkübertragungsmastes im Bereich des Standortes 2 auf der Fl. Nr. 485/2 zu forcieren.

**einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17**

#### **TOP 7 Mitteilungen und Anfragen, Verschiedenes**

Frau Erste Bürgermeisterin Greinwald teilt folgendes mit:

- Am 18. Oktober 2019 findet wieder die Tutzinger Kulturnacht statt
- In der nächsten Sitzung des Haupt-, Finanz- und Werkausschusses hält die Lebenshilfe Starnberg einen Vortrag zum Wohnen für Menschen mit Behinderung

**zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 8 Änderung des Gemeindegebietes; Einbeziehung des Seeufergrundstückes Fl. Nr. 9/53 in das Gemeindegebiet Tutzing**

##### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Tutzing stimmt dem Antrag bzw. dem Schreiben des Amtes für Datenverarbeitung, Breitband und Vermessung Landsberg am Lech, Außenstelle Starnberg, vom 19. September 2019 und dem diesem Beschluss als Bestandteil beigefügten Lageplan in Bezug auf die Einbeziehung der Fl. Nr. 9/53 in das Gemeindegebiet Tutzing vollinhaltlich zu.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass für die Eingliederung des Uferstreifens Fl. Nr. 9/53, parallel zur Fl. Nr. 146/3 der Gemarkung Tutzing verlaufend, ein deutliches öffentliches Interesse gegeben ist. Dies vor dem Hintergrund der in dem gegenständlichen Bereich bereits in Aufstellung befindlichen Bauleitplanung sowie zur Sicherung bzw. Festschreibung der gegenwärtigen Situation in naturfachlicher, städteplanerischer und touristischer Hinsicht.

Aus Sicht der Gemeinde Tutzing bestehen keine dringenden Gründe, die dem öffentlichen Wohl entgegenstehen.

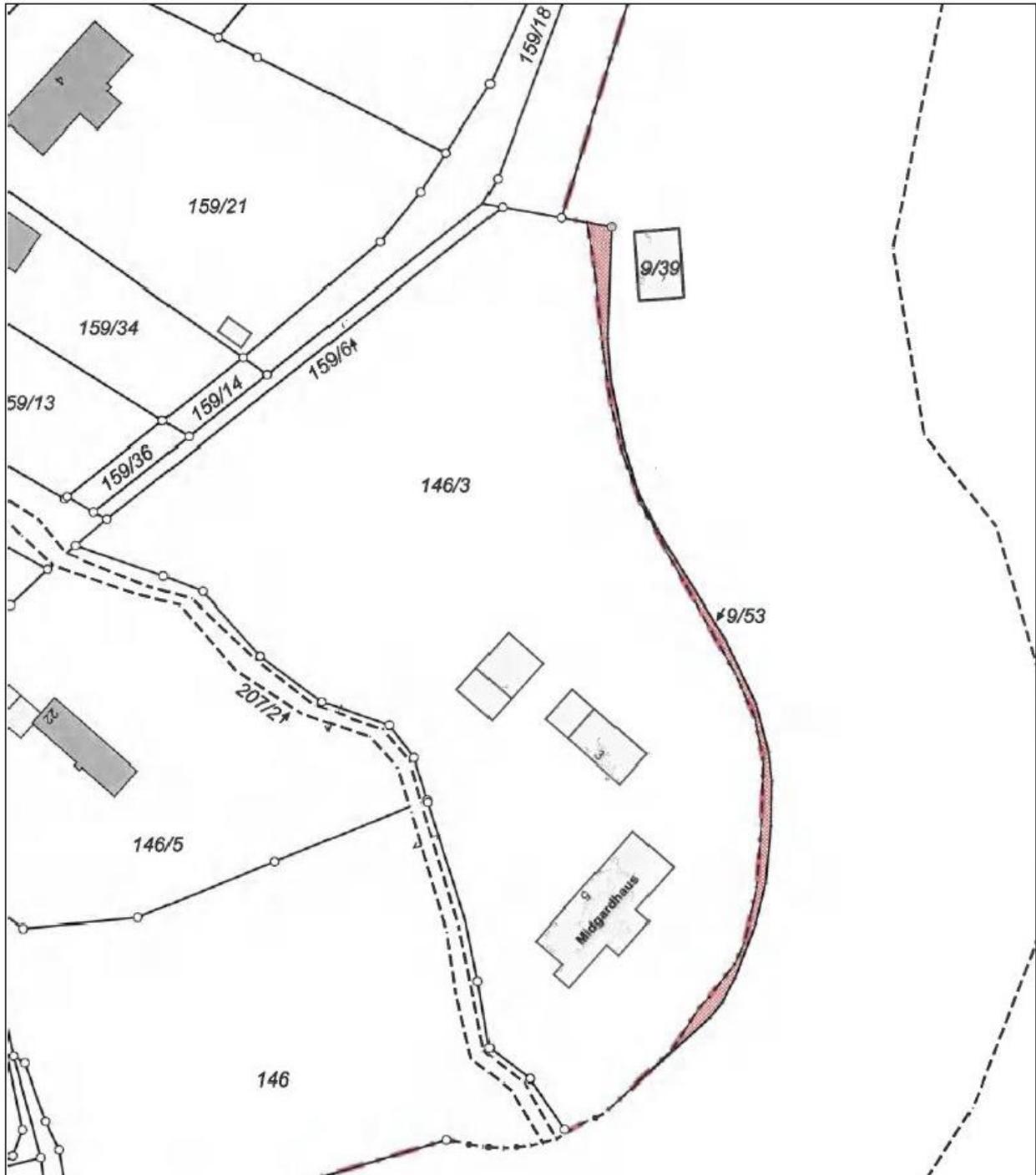
Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass im Umgliederungsgebiet das Recht der aufzunehmenden Gebietskörperschaften gilt.

## ANLAGE

zum Beschluss des Gemeinderates Tutzing vom 08. Oktober 2019 zur Einbeziehung der Seeuferfläche Fl. Nr. 9/53 in das Gemeindegebiet Tutzing gem. Art. 11 Gemeindeordnung

## LAGEPLAN

der einzubeziehenden Fläche



### Legende:

 In das Gemeindegebiet Tutzing einzubeziehende, antragsgegenständliche Fläche

**einstimmig beschlossen Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17**

